



LIEFERANTEN-CODE-OF-CONDUCT

PRÄAMBEL

Liebe Lieferantin, lieber Lieferant,

wir sind überzeugt, dass ganzheitliches, nachhaltiges Denken und Handeln zu unserer unternehmerischen Verantwortung gehören und Voraussetzung für wertschöpfendes Wachstum sind.

Auch unsere Wurzeln und Werte als Teil des nature networks, einem Familienunternehmen in der 4. Generation, stehen dafür. Was uns als Finzelberg antreibt, ist unsere Mission, mit hochqualitativen Pflanzenextrakten einen Beitrag zur Gesundheit von Menschen zu leisten und so die Position unserer Kunden im Markt zu stärken. Als Unternehmen für Produkte und Dienstleistungen rund um die Pflanze denken wir langfristig und verfolgen konsequent unsere Ziele.

Wir gehen verantwortungsvoll mit der Natur und ihren Ressourcen um und wir

leben einen respektvollen, fairen und verlässlichen Umgang mit unseren Geschäftspartner*innen. Wir verpflichten uns insbesondere dem Klimaschutz und wollen ab 2025 bis in unsere Lieferketten hinein klimaneutral wirtschaften – als erstes Unternehmen im nature network.

Als Geschäftspartner*in erwarten wir von Ihnen, dass Sie ebenso im Sinne unseres Lieferanten-Code-of-Conducts handeln. Er bildet die Basis für jede Lieferbeziehung mit uns. Er definiert die nicht verhandelbaren Mindestanforderungen an die sozialen, ökologischen und ethischen Verpflichtungen und Herausforderungen.

Wir erwarten die Einhaltung dieser Kriterien in der gesamten Lieferkette. Ihre Lieferkette umfasst alle Handlungen,

die erforderlich sind, um Ihre Produkte herzustellen oder Ihre Dienstleistungen zu erbringen. Das bedeutet, dass Sie als Lieferant*in Ihre Mitarbeitenden, Vertreter*innen, Zuliefer*innen etc. ebenso verpflichten, die in diesem Lieferanten-Code-of-Conduct niedergelegten Standards einzuhalten.

Unser Lieferanten-Code-of-Conduct stützt sich auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die Prinzipien des UN Global Compacts sowie auf die im Anhang genannten internationalen Konventionen über die Menschenrechte und den Umweltschutz. Wir unterliegen nicht den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), schließen uns aber dessen grundlegenden Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

freiwillig an. In Bezug auf Kapitel 2.1-2.3 stellen wir deshalb keine formellen Anforderungen und sehen die Einhaltung als Maßnahme zur Verbesserung an.



Michael Braig
CEO
Finzelberg GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Soziale, ökologische und ethische Anforderungen



| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 Soziale Verantwortung | 5 |
| 1.1.1 Einhaltung zentraler Arbeitsrechte | 5 |
| 1.1.2 Faire Bedingungen am Arbeitsplatz | 7 |
| 1.2 Ökologische Verantwortung | 8 |
| 1.2.1 Klimaschutz | 8 |
| 1.2.2 Umgang mit Ressourcen | 8 |
| 1.2.3 Betrieblicher Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft | 9 |
| 1.2.4 Schutz von Biodiversität und Lebensräumen | 9 |
| 1.3 Ethisches Geschäftsverhalten | 10 |
| 1.3.1 Einhaltung geltender Gesetze | 10 |
| 1.3.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche | 10 |
| 1.3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht | 10 |
| 1.3.4 Vertraulichkeit, Datenschutz und geistiges Eigentum | 10 |
| 1.3.5 Umgang mit Hinweisen und Beschwerden | 10 |

2. Umsetzung der Anforderungen



| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1 Risikomanagement beim Lieferanten und in dessen Lieferkette | 12 |
| 2.2 Weitergabe in die Lieferkette | 12 |
| 2.3 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht | 12 |
| 2.4 Verstöße gegen den Lieferanten- Code-of-Conduct und resultierende Folgen | 13 |

3. Anhang und Kontakt



| | |
|---------------|-----------|
| Anhang | 15 |
|---------------|-----------|



1. Soziale, ökologische und ethische Anforderungen



1. SOZIALE, ÖKOLOGISCHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN

Wir erwarten, dass Sie unsere Anforderungen zur sozialen und ökologischen Verantwortung sowie zum ethischen Geschäftsverhalten einhalten und diese Anforderungen in Ihrer Lieferkette kommunizieren.

1.1 Soziale Verantwortung

Wir erwarten, dass Sie den Schutz international anerkannter Menschenrechte sicherstellen und Arbeitnehmer*innen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten.

1.1.1 Einhaltung zentraler Arbeitsrechte

Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer*innen

Sie verpflichten sich, keine Person zu beschäftigen, die jünger als 15 Jahre alt ist, bzw. in Ländern, die unter die Entwicklungsländer-Ausnahme der ILO-

Konvention 138 fallen, keine Person, die jünger als 14 Jahre alt ist. Weiterhin dürfen junge Arbeitnehmer*innen unter 18 Jahren keine Arbeit verrichten, die der Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schadet.¹

Menschenwürdige Behandlung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, sowie jede Sammlerin und jeder Sammler hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit. Als Lieferant verpflichten Sie sich, keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit einzusetzen oder sich in Menschenhandel und -schmuggel zu engagieren. Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Ihre Mitarbeitenden müssen jederzeit mit angemessener Frist die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Es darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte,

sexuelle und persönliche Belästigung oder Erniedrigung, stattfinden. Die Ausnahmeregelung gem. Art. 2 Abs. 2 ILO-Konvention Nr. 29 bleibt unberührt. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn der Verdacht besteht, dass Personen dabei menschenunwürdig behandelt werden. Dies bezieht sich auf die Verletzung von Leib und Leben, die Beeinträchtigung von Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie die erniedrigende Behandlung von Mitarbeitenden.²

Es ist nicht gestattet, beim Erwerb, der Bebauung und Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern die Lebensgrundlage einer Person zu beeinträchtigen, z. B. durch eine widerrechtliche Vertreibung oder Inbesitznahme.

Ist kein Beitrag zu sozialer Sicherung (nämlich einer Kranken- und Ren-

tenversicherung) gesetzlich vorgeschrieben und werden diese sozialen Sicherungen nicht vom Staat übernommen, ist ein Mindestmaß an sozialer Sicherung zu gewährleisten.

¹ gemäß ILO-Konvention Nr. 182

² Die vorbenannten Bestimmungen richten sich nach den ILO-Konventionen Nr. 29, Nr. 105 und Nr. 182; Art. 6, 7 und 8 UN-Zivil-Pakt und Art. 12 UN-Sozial-Pakt



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Als Lieferant*in verpflichten Sie sich, Arbeitsschutzvorschriften nach nationalem Recht einzuhalten. Sie treffen ausreichende Vorkehrungen für den Fall von Feuer und Unfällen. Um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu

vermeiden, sind Schutzmaßnahmen vor gefährlichen Arbeitsbedingungen zu treffen. Den Arbeitnehmer*innen ist während der Arbeit eine grundlegende medizinische Erstversorgung, der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen bereitzustellen.³



Arbeitszeiten

Wir erwarten von Ihnen, dass die Arbeitszeiten den lokalen Gesetzen und den jeweiligen Branchenstandards entsprechen. Sie haben einen hohen Standard an sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und garantieren Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und einen regelmäßigen, bezahlten Urlaub in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen. Die geltenden internationalen Standards zur Arbeitszeit, die mindestens die Standards der einschlägigen ILO-Konventionen am Arbeitsort umfassen, sind einzuhalten.⁴

Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit und das Recht, eine Organisation zur Wahrung der Rechte von Arbeitnehmer*innen zu gründen oder einer solchen beizutreten, Kollektivverhandlungen

zu führen und zu streiken, sind zu beachten. In Fällen, in denen dies gesetzlich eingeschränkt ist, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses einzuräumen. Arbeitnehmer*innen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt zu oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Arbeitnehmervertreter*innen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleg*innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.⁵

³Die vorbenannten Bestimmungen richten sich nach den ILO-Konventionen Nr. 155 und Nr. 187 und Art. 7 und Art. 12 UN-Sozial-Pakt.

⁴gemäß ILO-Konvention Nr. 1

⁵Die vorbenannten Bestimmungen richten sich nach den ILO-Konventionen Nr. 87 und Nr. 98; Art. 22 UN-Zivil-Pakt und Art. 8 UN-Sozial-Pakt.

1.1.2 Faire Bedingungen am Arbeitsplatz

Verbot der Diskriminierung

Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmer*innen in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Kaste, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die Ungleichbehandlung in der Beschäftigung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.⁶ Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jeder und jedes Einzelnen werden respektiert.⁷

Angemessene Vergütung und Arbeitsvertrag

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn, den branchenüblichen Mindeststandards oder, falls vorhanden, den tarifrechtlichen Vorgaben entsprechen. Den Arbeitnehmer*innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Als Lieferant*in haben Sie sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer*innen klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Mit Arbeitnehmer*innen werden rechtsverbindliche Arbeitsverträge geschlossen. Soweit nationale Vorschriften und Gesetze es vorsehen, werden diese schriftlich geschlossen.

⁶ gemäß ILO-Konvention Nr. 100

⁷ Die vorbenannten Bestimmungen richten sich nach den ILO-Konventionen Nr. 100 und Nr. 111; Art. 2 UN-Zivil-Pakt; Art. 2 und Art. 7 UN-Sozial-Pakt.





1.2 Ökologische Verantwortung

Um unserer ökologischen Verantwortung gerecht zu werden, erwarten wir von Ihnen als Lieferant*in, dass Sie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards zum Umweltschutz handeln. Die ökologische Verantwortung umfasst insbesondere die folgenden vier Aspekte.

1.2.1 Klimaschutz

Wir verfolgen ein ambitioniertes Klimaschutzziel zur langfristigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und im Hinblick auf menschenwürdige Bedingungen in unserer Wertschöpfungskette. Wir sind überzeugt, dass der Klimawandel das langfristige Fortbestehen unseres Unternehmens, aber auch das unserer Lieferant*innen bedroht und wir deshalb engagiert handeln müssen. Daher hat sich das nature network das

Ziel gesetzt, spätestens ab 2030 bis in seine Lieferketten hinein klimaneutral zu wirtschaften. Wir möchten zum 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen und haben uns der internationalen Science Based Targets initiative (SBTi) angeschlossen. Nach der Validierung und der Veröffentlichung unserer Reduktionsziele durch die SBTi werden wir jährlich über die gemachten Fortschritte berichten.

Unser Ziel der Klimaneutralität beinhaltet eine strikte CO₂-Reduktion an unseren Standorten und in unseren Lieferketten – von Anbau und Wildsammlung der pflanzlichen Rohstoffe über den Transport bis hin zur Produktion. CO₂-Emissionen, die nicht sinnvoll oder vertretbar zu reduzieren sind, gleichen wir mit anerkannten Projekten zur Kohlenstoffbindung oder CO₂-Vermeidung aus.

Wir sind uns bewusst, dass Klimaschutz nur in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferant*innen möglich ist. Ebenso wie wir, sollen Sie deshalb Anstrengungen unternehmen, die von Ihnen verursachten CO₂-Emissionen zu messen und zu minimieren. Wir befürworten, dass Sie sich ebenfalls ambitionierte Klimaschutzziele setzen und sich Klimaschutzinitiativen wie der SBTi anschließen.

1.2.2 Umgang mit Ressourcen

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie bei Ihrer Geschäftstätigkeit schonend mit natürlichen Ressourcen umgehen. Insbesondere fordern wir einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit Energie, Wasser sowie eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen, v.a. Chemikalien.

1.2.3 Betrieblicher Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft

Wir erwarten, dass Sie über geeignete Umweltschutzprozesse inklusive eines Abfall- oder Kreislauf-Managements verfügen und in Übereinstimmung mit allen für Sie einschlägigen nationalen und internationalen Umweltschutzgesetzen bzw. -abkommen handeln. Gesetze, betriebliche Genehmigungen und Grenzwertvorgaben sind einzuhalten. Wir erwarten, dass Sie auf eine Effizienzsteigerung und Verbesserung im Umgang mit Abfall, Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen, Frisch- und Abwasser, Energie sowie im Immissionsschutz hinarbeiten. Im Sinne des Kreislaufwirtschafts-Gedankens sollen Stoffe nach Möglichkeit so eingesetzt werden, dass sie nicht als Abfälle entsorgt werden müssen, sondern wiederverwertet oder recycelt werden können.

Der Schutz des Bodens und der Gewässer vor umweltgefährdenden Stoffen ist sicherzustellen. Ein geeignetes Notfallmanagement ist vorzuhalten, um bei Umweltschadensfällen schnell reagieren und Unfälle begrenzen zu können.

Produktions- und Arbeitsstätten sind so zu errichten und in Stand zu halten, dass gesetzliche energetische Anforderungen sowie Anforderungen des Brandschutzes bei Brand- und Notfällen eingehalten werden. Entsprechende bauliche und anlagentechnische Auflagen sind einzuhalten.



1.2.4 Schutz von Biodiversität und Lebensräumen

Der Anbau, die Wildsammlung und der Handel mit kultivierten und wild gesammelten Arten sollen internationalen, nationalen bzw. lokalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, z. B. dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES).

Es ist sicher zu stellen, dass der Anbau bzw. die Wildsammlung von pflanzlichen Rohstoffen oder damit verbundene Aktivitäten seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr zur Umwandlung oder Abholzung intakter Ökosysteme führen.⁸ Für alle anderen gelieferten Waren, wie z. B. holzbasierte Produkte, Paletten oder Verpackungen, gilt die Sicherstellung seit dem 31. Dezember 2020.⁹

Es dürfen ohne Ausnahmegenehmigung keine Anbau- und Wildsammelaktivitäten in Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten) stattfinden.

Als Lieferant*in sind Sie verpflichtet, in Ihrer Lieferkette die jeweils national geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl vollumfänglich zu erfüllen.

⁸Gemäß Ethical Biotrade Standard UEBT (Version Juli 2020) und SBTI

⁹Regulation (EU) No 995/2010



1.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Um der ethischen Verantwortung gerecht zu werden, wird von Ihnen als Lieferant*in erwartet, dass Sie in Übereinstimmung mit den folgenden Gesetzen und Compliance-Regeln handeln.

1.3.1 Einhaltung geltender Gesetze

Sie halten die einschlägige Gesetzgebung, geltende Rechtsordnung, vertragliche Vereinbarungen und allgemein anerkannten Normen ein.

1.3.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche

Sie sind weder an Korruption, Erpressung, Veruntreuung noch an irgendeiner Form der Bestechung beteiligt. Sie bieten keine Bestechungsgelder oder andere ungesetzliche Anreize an oder nehmen sie von Ihren Geschäftspartner*innen bzw. von Dritten an. Sie halten alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten um.

1.3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden. Danach sind beispielsweise Preisabsprachen mit Wettbewerbern verboten sowie Absprachen mit Geschäftspartner*innen, die uns als einkaufendes Unternehmen in unserer Freiheit einschränken.

1.3.4 Vertraulichkeit, Datenschutz und geistiges Eigentum

Als Lieferant*in verpflichten Sie sich, vertrauliche Informationen, die uns betreffen, zu schützen und nicht ohne Erlaubnis an Unbefugte weiterzugeben. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten sind die gesetzlichen Bestimmungen zu

Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten. Rechte an geistigem Eigentum (z. B. Patente, Marken, Domainnamen, Vervielfältigungsrechte, Designrechte, Rechte zur Datenbankentnahme und Rechte an technischem Spezialwissen) sind zu wahren.

1.3.5 Umgang mit Hinweisen und Beschwerden

Als Lieferant*in ermutigen Sie Ihre Mitarbeitenden, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen. Dafür stellen Sie Ihren Mitarbeitenden entsprechende Mittel zur Verfügung. Sie untersuchen solche Meldungen wie auch Hinweise von Dritten und ergreifen bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.





2. Umsetzung der Anforderungen

2. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie die Grundsätze unseres Lieferanten-Code-of-Conducts sowie die gesetzlichen Standards einhalten. Dies umfasst auch, dass Sie diese Grundsätze an Ihre Zulieferer*innen angemessen kommunizieren, dafür sorgen, dass diese die Grundsätze ebenfalls einhalten und einer möglichen Überprüfung durch uns zustimmen. Da der Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) für Finzelberg nicht gilt, stellen wir keine formellen Anforderungen an Kapitel 2.1-2.3 und sehen die Einhaltung als Maßnahme zur Verbesserung an.

2.1 Risikomanagement beim Lieferanten und in dessen Lieferkette

Als Lieferant*in setzen Sie Mechanismen ein, um Risiken zu bewerten und zu managen, die durch die rechtlichen und sonstigen Anforderungen unseres Lieferanten-Code-of-Conducts entstehen. Diese Risiken sind für Ihr eigenes Unternehmen sowie, falls vorhanden, für Ihre weitere Lieferkette zu identifizieren.

2.2 Weitergabe in die Lieferkette

Sie verpflichten sich, die Regelungen aus unserem Lieferanten-Code-of-Conduct an Ihre Zulieferer und Vertragspartner*innen, z.B. an Zeitungsfirmen, Lohnarbeiter*innen, beauftragte Dienstleister auf dem Betriebsgelände bzw. auf Plantagen etc., zu kommunizieren und mit geeigneten Maßnahmen durchzusetzen. Bei Missständen sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und bei gravierenden Vorfällen sind wir als Vertragspartner zu informieren. Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Lieferkette kennen und diese für sich transparent darstellen können. Dies gilt insbesondere bei Vorfällen und Nachfragen unsererseits.

2.3 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir eine risikobasierte Überprüfung bei Ihnen bzw. in Ihrer Lieferkette durchführen oder diese durch qualifizierte Dritte durchführen lassen.

Im Falle eines Verdachts auf Verstöße in Ihrer Lieferkette informieren Sie uns zeitnah über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.



2.4 Verstöße gegen den Lieferanten-Code-of-Conduct und resultierende Folgen

Bei Abweichungen von unserem Lieferanten-Code-of-Conduct werden wir gemeinsam mit Ihnen Maßnahmen zur Verbesserung oder Abhilfe festlegen, die Sie anschließend umsetzen. Die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Grundsätze unseres Lieferanten-Code-of-Conducts führen für uns dazu, dass die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar wird. Als schwerwiegende Verletzung sehen wir dabei insbesondere an: sexuelle Gewalt, Kinderarbeit, Zwangs- oder

Sklavenarbeit, illegale Abholzung und Entwaldung. In einem solchen Fall behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise zu beenden. Dies unter der Voraussetzung, dass nach schriftlicher Aufforderung, die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist mit entsprechenden Maßnahmen nicht behoben ist oder eine Verletzung offensichtlich ist und andere gleichermaßen geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen oder nicht erfolgreich sind.





3. Anhang und Kontakt

3. ANHANG

Unser Lieferanten-Code-of-Conduct stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Leitlinien:

- UN-Zivil-Pakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
- UN-Sozial-Pakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
- Ethical Biotrade Standard der Union for Ethical Biotrade (UEBT) (Version Juli 2020)
- Science Based Targets initiative (SBTi)
- Regulation (EU) No 995/2010
- United Nations Global Compact (UNGC)
- Grundprinzipien der International Labour Organisation (ILO)
- OECD-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten
- Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung